

Niederschrift

über die am 17.09.2020 um 18.00 Uhr im Festsaal des Mehrzwecksgebäude Oberdorf stattgefundene Sitzung des Gemeinderates.

Anwesende:

Bürgermeister Thomas Oberbeirsteiner
Vbgm. Wilhelm Greuter
Vbgm. Christina Möstl
Mag. Ing. Gerhard Haim
MMag. Lukas Schmied
Ing. Thomas Unterlechner
Metin Harmanci für Mag. Katharina Spiß
Martin Schrott
Martin Weißenbrunner
Karoline Reitmeir für Robert Lechner
Benjamin Stainer
Erich Steiner
Dietmar Hinterreiter
Andreas Lichtblau
Manuel Mößmer
Sabine Hofer
Bernhard Sponring
Robert Moosleitner für Alexander Angerer
Robert Peer
Ortsvorsteher Martin Egger
Amtsleiterin Mag. Simone Riedl, MIM
Bmst. Ing. Wolfgang Brunner

Entschuldigt abwesend:

Mag. Katharina Spiß
Robert Lechner
Alexander Angerer

Schriftführer:

Alfons Höllrigl

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 09.07.2020.
- 2) Anträge des Gemeindevorstandes.
- 3) Anträge des Technischen Ausschusses.
- 4) Anträge des Wohnungsausschusses.
- 5) Anträge des Sozial- und Familienausschusses
- 6) Bericht des Bürgermeisters.
- 7) Anträge, Anfragen und Allfälliges.
- 8) Anträge des Personalausschusses.

Der Bürgermeister eröffnet die 38. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt die anwesenden Mitglieder, die Amtsleiterin Mag. Simone Riedl, die Herren der Verwaltung, die Besucher und den Vertreter der Presse und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Sodann ersucht der Bürgermeister um folgende Änderung der Tagesordnung:

Erweiterung des Tagesordnungspunktes

8) Anträge des Personalausschusses:

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Absetzung des Tagesordnungspunktes

2) Anträge des Gemeindevorstandes:

f) Verleihung von Gemeindeauszeichnungen.

8) Anträge des Personalausschusses:

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Der Gemeinderat stimmt den Änderungen der Tagesordnung einstimmig zu.

1) Der Gemeinderat genehmigt einstimmig mit den Stimmenthaltungen von Metin Harmanci und Karoline Reitmeir die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 09.07.2020.

2) Anträge des Gemeindevorstandes:

a) Der Bürgermeister bringt in Erinnerung, dass aufgrund des

GR-Beschlusses vom 09.07.2020 der Verkauf der Grundstücke .662 und 581/3 der Liegenschaft in EZ 387 KG Wattens im Gesamtausmaß von 986 m² und des Grundstückes 581/7 in EZ 845 KG Wattens im Ausmaß von 860 m² mittels öffentlicher Kundmachung zum Verkauf angeboten worden sei. Diese Grundstücke seien bisher als Prekarium für Schrebergärten genutzt worden. Die Grundstücke seien als allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung gem. § 40 Abs. 6 TROG 2016 gewidmet.

Innerhalb der festgelegten Frist habe die Firma Erber Installationen GmbH ein Kaufangebot abgegeben. Das Unternehmen würde gegenständliche Grundstücke zu einem Quadratmeterpreis von € 200,-, gesamt somit € 369.200,- käuflich erwerben.

Der Quadratmeterpreis werde damit begründet, dass auf den Grundstücken zugunsten der TIWAG eine Dienstbarkeit der Führung, Benützung und Erhaltung einer elektrischen Hochspannungsfernleitung bestehe, weiters über die vertragsgegenständlichen Grundstücke ein Gemeindekanal verlaufe, hinsichtlich welchem eine Dienstbarkeit zugunsten der Marktgemeinde Wattens einzuräumen wäre, und auch eine Dienstbarkeit in Bezug auf die am Grundstück 581/3 befindliche und verbleibende Trafo- und Pumpstation zu begründen sei.

Der Gemeindevorstand beantrage einstimmig, dem Unternehmen Erber Installationen GmbH, Swarovskistraße 3, 6112 Wattens, vertreten durch den Geschäftsführer Gerd Erber, wohnhaft Johann-Mark-Straße 7 in 6112 Wattens, die Grundstücke .662 und 581/3 der Liegenschaft in EZ 387 KG Wattens und das Grundstück 581/7 in EZ 845 KG Wattens im Ausmaß von insgesamt 1.846 m² zur gewerblichen Nutzung um einen Quadratmeterpreis von € 200,- das sind insgesamt somit € 369.200,- unter folgenden Bedingungen zu verkaufen:

- 1) Der Marktgemeinde Wattens ist ein bürgerlich sicherzustellendes, limitiertes Vorkaufsrecht gem. § 1072 ABGB einzuräumen, wobei der vorkaufberechtigten Marktgemeinde Wattens freigestellt wird, den Kaufpreis wie folgt zu bestimmen:
 - a) Der Grundanteil beträgt € 200,- pro Quadratmeter, wertgesichert nach VPI 2015 Statistik Austria (Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für Monat September 2020 veröffentlichte Indexzahl).
 - b) Verkehrswert der auf der Liegenschaft errichteten Baulichkeiten wird durch ein Gutachten eines einvernehmlich bestellten gerichtlichen Sachverständigen bestimmt, der in der SV-Liste des OLG-Innsbrucks eingetragen sein muss.
 - c) Das Vorkaufsrecht als solches gilt unbefristet, die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechtes nach erfolgter Verständigung von einem beabsichtigten Verkauf beträgt, abweichend von § 1075 ABGB, 3 Monate.
- 2) Für die Marktgemeinde Wattens ist die Dienstbarkeit der Führung von Abwasserleitungen und Wasserleitungen auf gegenständlichen Grundstücken einzuräumen.

- 3) Für die Marktgemeinde Wattens sind alle notwendigen Dienstbarkeiten zum Betrieb der Trafo- und Pumpstation auf gegenständlichen Grundstücken zu gewähren.
- 4) Die Käuferin hat die mit der Errichtung und der grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages verbundenen Kosten, Steuern (Grunderwerbssteuer) und Auslagen zu tragen.

Der Gemeinderat beschließt hierauf einstimmig, die Grundstücke .662 und 581/3 der Liegenschaft in EZ 387 KG Wattens und das Grundstück 581/7 in EZ 845 KG Wattens im Ausmaß von insgesamt 1.846 m² an das Unternehmen Erber Installationen GmbH zu einem Quadratmeterpreis von € 200,-, gesamt somit € 369.200,- für die gewerbliche Nutzung unter den oben angeführten Bedingungen zu verkaufen. Ein entsprechender Kaufvertrag ist zu erstellen.

b) Der Bürgermeister erinnert, dass 2015 über das mit Beschluss des Tiroler Landtages vom 05.07.2017 das Vergnügungssteuergesetz in Tirol neu gefasst worden sei. Daraufhin sei eine entsprechende geänderte Verordnung im Gemeinderat mit Beschluss vom 19.11.2017 beschlossen worden.

Nunmehr sei eine neuerliche Änderung des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 durch eine am 10.07.2020 kundgemachte Novelle, LGBl Nr. 26/2020 erfolgt. Demzufolge könne die Steuer für das Aufstellen von Wetterterminals und Eingabegeräten nach § 2 Abs. 8 bzw. 9 des Tiroler Wettunternehmergesetzes für jeden angefangenen Monat mit max. € 300,- je Gerät festgesetzt werden. Um diese Wetterterminals und Eingabegeräte im beschränkten Umfang von der Abgabepflicht zu befreien, sei in der vorbezeichneten Novelle in § 2 Abs. 4 nunmehr vorgesehen, dass die Steuer erst ab 3 Geräten in derselben Betriebsstätte zu entrichten sei. Somit fällt keine Vergnügungssteuer an, wenn nur ein oder zwei Geräte nach § 2 Abs. 4 Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017 in derselben Betriebsstätte aufgestellt werden.

Da die Marktgemeinde Wattens mittels einer Verordnung eine entsprechende Vergnügungssteuer erhebe, sei diese Verordnung an die geänderte Rechtslage anzupassen.

Aus Gründen der einfacheren Darstellung werde die gesamte Verordnung mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht.

Der Gemeindevorstand beantragt daher einstimmig, die nachfolgende Verordnung der Marktgemeinde Wattens über die Erhebung einer Vergnügungssteuer mit den entsprechenden Änderungen zu beschließen:
Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 17.09.2020 über die Erhebung einer Vergnügungssteuer.

Aufgrund des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 76/2020 wird verordnet:

§ 1

Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals wird für jeden angefangenen Monat eine Vergnügungssteuer erhoben.

§ 2

Die Vergnügungssteuer beträgt für

- a) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, € 50,- je Automat, wenn in einer Betriebsstätte mehr als drei Spielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 100,- je Automat;

- b) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b und Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 700,- je Automat, wenn in einer Betriebsstätte mehr als drei Spiel- bzw. Glücksspielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 1.400,- je Automat;

- c) Wettterminals und Eingabegeräten nach § 2 Abs. 8 bzw. 9 des Tiroler Wettunternehmergesetzes € 300,- pro Gerät. Die Steuer ist erst ab drei Geräten in derselben Betriebsstätte zu entrichten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuerverordnung der Marktgemeinde Wattens vom 19.10.2017 außer Kraft.

Der Gemeinderat erhebt den Antrag stimmeneinhellig zum Beschluss.

c) Der Gemeinderat nimmt die im Rahmen der Wirtschaftsförderung der Marktgemeinde Wattens für die Lehrlingsentschädigung erlassene Kommunalsteuer im Jahre 2019 in der Höhe von € 72.702,33 ohne Gegenstimmen zur Kenntnis.

Bisherige Lehrlingsförderungen:

2018: € 65.048,07

2017: € 62.262,34

2016: € 62.259,46

2015: € 67.086,78
2014: € 69.574,14
2013: € 67.871,54
2012: € 64.100,14
2011: € 65.169,16
2010: € 71.845,81
2009: € 75.100,67
2008: € 77.586,84
2007: € 73.665,32
2006: € 73.931,41
2005: € 74.195,90
2004: € 70.000,--
2003: € 58.900,67
2002: € 54.252,85
2001: € 52.518,85
2000: € 49.825,40
1999: € 40.188,31

d) Der Bürgermeister berichtet, dass aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.6.1997 mit Wirkung vom 1.7.1997 jenen Unternehmen, die Lehrlinge beschäftigen und ihren im Kommunalsteuergesetz 1993 gründenden abgabenrechtlichen Verpflichtungen, namentlich den Verpflichtungen nach § 11 nachkommen, eine Förderung in der Höhe der auf die Lehrlingsentschädigungen fallenden Kommunalsteuer gewährt werde. Diese Unternehmer haben ab 1.7.1997 die Kommunalsteuer ohne die auf die Lehrlingsentschädigung entfallende Kommunalsteuer zu entrichten. In der Steuererklärung sei die Kommunalsteuer und die auf die Lehrlingsentschädigung entfallende (nicht entrichtete) Kommunalsteuer gesondert auszuweisen.

Über Vorschlag der Finanzverwaltung stellt der Gemeindevorstand den Antrag, dieses System der Förderungsabwicklung ab dem Wirtschaftsjahr 2021 dahingehend zu ändern, als dass die Unternehmen künftig die Kommunalsteuer inklusive der auf die Lehrlingsentschädigung entfallende Kommunalsteuer zu entrichten haben. Im Zuge der Kommunalsteuererklärung können die Unternehmen dann mit Hilfe eines entsprechenden Formulars bis zum 31. März des Folgejahres die Wirtschaftsförderung für die auf die Lehrlingsentschädigungen fallenden Kommunalsteuer beantragen.

Begründet werde dieser Antrag durch einen erheblichen Verwaltungsaufwand, da es den Städten und Gemeinden nicht gestattet ist, Teile der Kommunalsteuer zu erlassen und die auf die Lehrlingsentschädigungen entfallenden Teile der Kommunalsteuer jährlich jedem Unternehmen manuell zugebucht werden müssen.

Zudem werde der auf die Lehrlinge entfallende Teil der Kommunalsteuer sehr oft in der Erklärung nicht gesondert ausgewiesen, was den Verwaltungsaufwand der Referenten der Finanzverwaltung zusätzlich erhöhe.

Der Gemeinderat erhebt den Antrag stimmeneinhellig zum Beschluss.

e) Der Bürgermeister bringt in Erinnerung, dass in den vergangenen Jahren im Rahmen der Mobilitätswochen beim Musikpavillon ein Pumptrack Speedring aufgestellt worden sei. Die Miete hierfür habe bislang pro Jahr € 2.822,16 brutto betragen. Mietdauer sei jeweils eine Woche gewesen. In diesem Betrag seien die Miete sowie der Transport mittels Spediteurs inkl. Ein- und Ausladen sowie Aufbauen enthalten gewesen. Nunmehr liege ein Angebot für den Ankauf eines derartigen Gerätes in der Höhe von € 33.534,- brutto vor. Seitens der Amtsleitung werde festgehalten, dass hierfür noch kein konkretes Verwendungskonzept vorliege. Angedacht wäre, den Pumptrack jeweils in den Mobilitätswochen zu verwenden und in der restlichen Zeit dem Skat park zur Verfügung zu stellen. Im laufenden Haushalt 2021 seien keine budgetären Mittel für derartige Anschaffungen vorhanden. Es sei nunmehr im Gemeinderat zu diskutieren, ob man den Pumptrack Speedring ankaufen solle, und stellt der Gemeindevorstand den Antrag, diesem Ankauf nicht zuzustimmen.

GV Steiner bestätigt, dass dieser Tagesordnungspunkt im Gemeindevorstand eingehend diskutiert worden sei. Man sei sich bewusst, dass die Gemeinde Einsparungen treffen und ein Umdenken stattfinden müsse.

GR Moosleitner weist darauf hin, dass das Gerät eine großartige Einrichtung gewesen sei und bei Radinfrastruktur der Sicherheitsaspekt eine wichtige Rolle spiele. Er könne sich erinnern, dass mündlich doch eine gewisse Zusage für den Ankauf eines derartigen Gerätes gegeben worden sei und spreche er sich für den Ankauf des Gerätes aus. Es handle sich doch um eine budgetierte Investition und man habe bereits positive Signale hierfür ausgesendet.

Der Bürgermeister korrigiert, dass im Haushaltsplan 2021 Fahrradfördernde Maßnahmen aber nicht der konkrete Ankauf eines derartigen Gerätes vorgesehen seien.

Für GR Mößmer handle es sich bei dieser Anschaffung um einen überschaubaren Betrag. Die Jugendlichen seien von dieser Einrichtung begeistert gewesen. Er bedaure die Entscheidung des Gemeindevorstandes, die er jedoch zur Kenntnis nehme. GV Steiner stellt hierzu fest, dass der Ankauf eines derartigen Gerätes in den kommenden Jahren damit ja noch nicht ausgeschlossen sei. GR Mag. Schmied verweist auf den Umstand; dass dieses Gerät für unterschiedliche Altersgruppen geeignet sei. Vorerst sollte man sich diese Ausgabe sparen. In der Zukunft sollte man jedoch auf derartige Angebote für die Bevölkerung nicht verzichten. Vbgm. Greuter bestätigt, dass diese Einrichtung den Benutzern durchwegs gefallen habe. Vielleicht könnte man künftig dieses Gerät in Form einer anderen Bahn anbieten.

Sodann beschließt der Gemeinderat mit den Gegenstimmen von GR Mößmer, GR Moosleitner, GR Sponring auf die Anschaffung eines Pumptracks vorerst zu verzichten.

3) Anträge des Technischen Ausschusses:

d) Der Bürgermeister berichtet über ein Gespräch mit dem LHStv. Geisler über die Studien am Vögelsberg. Für einen Antrag der Betroffenen an den Katastrophenfonds ist eine Bewertung der Gelände notwendig. Aus diesem Grunde ist die Gemeinde diesbezüglich in Vorleistung gegangen und hat den Gutachter beauftragt. Die Gutachten sind bereits bei der Gemeinde.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den nachträglichen Auftrag an Herrn Baumeister Dipl. Ing. Stefan Leipelt zur Liegenschaftsbewertung (Verkehrswertgutachten) der Objekte der [REDACTED] am Vögelsberg zum Angebotspreis von € 8.400,- inkl. MwSt. zu erteilen.

a) Nach Erläuterung der Lage der Grundstücke .777 und 809/9 KG Wattens sowie der Präsentation des aufgelegten Entwurfs eines Bebauungsplanes für diese Grundstücke durch Baumeister Brunner erinnert der Obmann des Technischen Ausschusses, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Wattens in seiner Sitzung am 28.5.2020 beschlossen habe, im Hinblick auf die geplante Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit Carports auf Gst .777, 809/9 KG Wattens einen Bebauungsplan zu erlassen. Gemäß § 64 Abs. 1 und 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 seien hierzu folgende Beschlüsse gefasst worden:

1. Auflegung des Entwurfs eines Bebauungsplanes nach § 56 Abs. 1 TROG 2016 für den Bereich des Gst 809/9 und .777 KG Wattens laut planlicher Darstellung und Legende sowie Erläuterungsbericht der Firma Plan Alp, Innsbruck, durch 4 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt;
2. Gleichzeitiger Beschluss über die Erlassung eines Bebauungsplanes für den oben angeführten Planungsbereich mit folgenden Festlegungen:

Baumassendichte	höchst 2,20
Bebauungsdichte	höchst 0,45
Nutzflächendichte	höchst 0,50
Bauweise	offen
Oberirdische Geschosse:	max. 2
Höchster Punkt Gebäude:	573,20 m ü. A.

Festlegung der Straßen und Bauflichtlinien.

Laut Kundmachung vom 29.5.2020 sei der Entwurf des gegenständlichen Bebauungsplanes vom 2.6.2020 bis einschließlich 1.7.2020 zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt aufgelegt.

Die Auflegung sei während der gesamten Auflegungsfrist an der Amtstafel der Gemeinde kundgemacht und weiters auf der Internetseite der Gemeinde bekannt gegeben worden. In der Kundmachung und Bekanntmachung seien die Auflegungsfrist und der Hinweis enthalten gewesen, dass Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht zustehe, bis spätestens 1 Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Diese Frist der Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme sei somit am 8.7.2020 geendet.

Innerhalb dieser offenen Frist sei zu dem aufgelegten Entwurf mit Eingabe vom 25.6.2020 von Familie [REDACTED] eine Stellungnahme abgegeben worden:

Gemäß § 64 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 werde der Beschluss einer gleichzeitigen Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs eines Bebauungsplanes und die Erlassung des Bebauungsplanes jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hier zu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde. Aufgrund der vorerwähnten Stellungnahmen habe der Bürgermeister gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 nach dem Abschluss des Verfahrens nach § 64 Abs. 1 – 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 den Entwurf zusammen mit den eingelangten Stellungnahmen und den maßgebenden Entscheidungsgrundlagen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Als Entscheidungsgrundlage für eine neuerliche Behandlung im Gemeinderat liege nunmehr die Stellungnahme des Raumplaners wie folgt vor:

Aus raumordnungsfachlicher Sicht sei vorzubringen, dass beim vorliegenden Bauvorhaben in einem langwierigen Planungsprozess verschiedene Planänderungen vorgenommen wurden, um das Bauvorhaben strukturell und maßstabsbezogen angemessen auf die umgebende Bebauung abzustimmen. Die vorliegenden Baudichten und Bauhöhen würden eine geordnete bauliche Entwicklung im Sinne der Ziele der Raumordnung gewährleisten.

Im Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan seien die städtebaulichen Kriterien nachvollziehbar dargelegt.

Die mit dem Teilbebauungsplan B23 - Horicon festgelegten Bauungskriterien sollten zukünftig grundsätzlich im Planungsgebiet einheitlich Anwendung finden.

Die Einwände der [REDACTED] sollten daher abgewendet und sollte der Bebauungsplan in der vorliegenden Form beschlossen werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Bebauungsplan für den Bereich der Gst .777 und 809/9 KG Wattens entsprechend dem aufgelegenen Entwurf ohne Änderung mit folgenden Festlegungen gem. § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 zu beschließen:

Baumassendichte	höchst 2,20
Bebauungsdichte	höchst 0,45
Nutzflächendichte	höchst 0,50
Bauweise	offen
Oberirdische Geschosse:	max. 2
Höchster Punkt Gebäude:	573,20 m ü. A.

Festlegung der Straßen und Baufluchtlinien.

b) Nach Vorstellung der Lage der Grundstücke .200, .93 und 23 sowie 127/1 KG Wattens und eines Entwurfes über die geplante Errichtung eines Wohnhauses mit Nebengebäuden im Bereich dieser Grundstücke durch den Gemeindebaumeister erläutert der Obmann des Technischen Ausschusses, dass die [REDACTED] grundbücherliche Eigentümer des Gst 123 sowie der Grundstücke .200 und .93, alle KG Wattens, mit dem darauf bestehenden Wohnhaus Garbergasse 14 mit Nebengebäuden (überdachter Autoabstellplatz und Garage) seien. Weiters sei [REDACTED] grundbücherlicher Eigentümer des Gst 127/1 KG Wattens. Sie beabsichtigen, das bestehende Wohnhaus auf Gst .93 sowie die östlich angeordneten Nebengebäude (Garage und überdachter Autoabstellplatz) auf Gst .200 und 127/1 KG Wattens abzubrechen. Im Bereich der vorerwähnten Grundstücke solle der Bauplatz Gst 127/3 KG Wattens neu gebildet werden und es sei beabsichtigt, auf diesem Bauplatz ein neues Wohnhaus mit Nebengebäude (Flugdach) zu errichten.

Der neu gebildete Bauplatz liege zwischen dem Wattenbach im Westen und der Garbergasse im Osten sowie zwischen den beiden Wohnhäusern Garbergasse 12 im Norden und Garbergasse 16 im Süden. Sämtliche Grundstücke sind als Bauland/Kerngebiet gewidmet. Die Verkehrserschließung erfolge über die im Nord/Osten angrenzende öffentliche Verkehrsfläche der Garbergasse (Gst 1109 KG Wattens). Die Anlagen der sonstigen Infrastruktur (Kanal, Wasser, Strom) seien durch den Baubestand bereits gegeben.

Gemäß örtlichen Raumordnungskonzept der Marktgemeinde Wattens befinde sich der Planungsbereich im baulichen Entwicklungsbereich K01-Zentrum, für welchen folgende Festlegungen gelten:

K: vorwiegend kerntypische Nutzung

Z1: unmittelbarer Bedarf

D2/3: vorwiegend verdichtete Bauformen

Der Planungsbereich liege in der Wildbach – gelben Gefahrenzone des Wattenbaches. Im Westen sei entlang des öffentlichen Wassergutes des Wattenbaches ein blauer Vorbehaltsbereich „technische Maßnahmen“ kenntlich gemacht worden. Gemäß den vorliegenden Stellungnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung und des Verwalters des öffentlichen Wassergutes bestehen gegen die vorgelegte Planung der Errichtung eines Einfamilienwohnhauses keine Einwände.

Gemäß § 54 Abs. 7 TROG 2016 könnte unter der Voraussetzung nach Abs. 2 nach lit. b für sonstige Gebiete oder Grundflächen, die als Bauland, als Sonderflächen oder als Vorbehaltsflächen gewidmet seien ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage sei, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung dieser Gebiete bzw. Grundflächen mit Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vorzunehmen. Der Bauplatz befinde sich innerhalb des Siedlungsgebietes von Wattens und sei infrastrukturell bereits voll erschlossen, sodass die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bebauungsplanes gegeben seien. Anlass für die Erlassung eines Bebauungsplanes sei – wie vorerwähnt der Abbruch des Bestandsgebäudes Garbergasse 14 und die Schaffung des neuen Bauplatzes Gst 127/3, auf welchem ein Einfamilienwohnhaus mit Nebenanlage (Flugdach) errichtet werden soll.

Die in dem vorliegenden Entwurf enthaltenen Festlegungen eines Bebauungsplanes für den vorerwähnten Bauplatz entsprechen den Vorgaben und Zielsetzungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes und nehmen Bedacht auf die vorliegende Bebauungsstruktur dieses Gebietes. In Abstimmung mit dem öffentlichen Wassergut und der Wildbach und Lawinenverbauung soll der Bebauungsplan durch die Setzung einer Baugrenzlinie zum Ufer des Wattenbaches ein näheres Heranbauen an diese Grundgrenze gegenüber einem nichtbebaubaren Grundstück ermöglichen. Gemäß Abklärung mit der Wildbach- und Lawinenverbauung beträgt die Distanz zwischen der Grundgrenze des neuen Bauplatzes und der Ufermauer des Wattenbaches ca. 3,50 m. Dieser 3,50 m breite Geländestreifen stehe derzeit bereits zur Gewässerbetreuung zur Verfügung. Ein über dem Bebauungsplan sichergestellter Durchfahrtsbereich von insgesamt ca. 4,70 m wird von der Wildbach- und Lawinenverbauung als ausreichend erachtet. Der Bebauungsplan sehe daher zur Grundgrenze der Gewässerparzelle eine Baugrenzlinie im Abstand von 2 m vor. Beim geplanten Projekt werde diese Baugrenzlinie teilweise mit untergeordneten Bauteilen überbaut. Gemäß den vorliegenden Planunterlagen wäre die von der Wildbach- und Lawinenverbauung geforderte Durchfahrtsbreite von 4,70 m gewährleistet.

Der Gemeinderat spricht sich sodann einstimmig dafür aus, gem. § 66 Abs. 1 und 2 TROG 2016 folgenden Beschluss zu fassen:

- 1) Auflegung des Entwurfs eines Bebauungsplanes nach § 56 Abs. 1 TROG 2016 für einen Teilbereich der Grundstücke 123 und 127/2 sowie dem Bereich der Grundstücke .93 und .200 KG Wattens (künftig

Bauplatz Gst 127/3) laut planlicher Darstellung und Legende sowie Erläuterungsbericht der Firma Planalp, Innsbruck, durch 4 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt;

- 2) Gleichzeitige Beschluss über die Erlassung eines Bebauungsplanes für den oben angeführten Planungsbereiches mit folgenden Festlegungen:

Baumassendichte mindestens	1,0
Baumassendichte höchst	2,2
Bauweise	offen
Oberirdische Geschosse	max. 2
Höchster Punkt Gebäude	572,0 m ü.A.

Festlegung der Straßen- und Baufluchtlinie sowie der Baugrenzlinie.

c) der Planungsbereich die Grundstücke 221/9, 221/8, 221/7, 221/6, 221/4 221/1, 220/3, 220/2, .593, .592, .523 KG Wattens umfasse und im südlichen Randbereich des Siedlungsgebietes im Planquadrat Aufeldgasse im Osten liege, Kaiser-Jäger-Straße im Norden und Blattenwaldweg im Westen. Das Planungsgebiet sei derzeit nur entlang der Aufeldgasse mit den Einfamilienwohnhäusern Aufeldgasse 10, 12 und 14 bebaut. Die restlichen vier Bauplätze seien unverbaut. Die nördlich angrenzenden Bauplätze seien durch eine kleinteilige Baustruktur geprägt. Das vom Bebauungsplan umfasste Gebiet verfüge derzeit nur über eine private Verkehrserschließung, welche im Osten in das öffentliche Gut Aufeldgasse münde. Die Anlagen der sonstigen Infrastruktur (Kanal, Wasser, Strom) seien durch den umliegenden Baubestand vorhanden.

Gemäß örtlichen Raumordnungskonzept der Marktgemeinde Wattens befinde sich der Planungsbereich im baulichen Entwicklungsbereich W04, für welchen folgende Festlegungen gelten:

W: vorwiegend Wohnnutzung

Z1: unmittelbarer Bedarf

D1/2: Einfamilienhausbebauung mit teilweiser verdichteter Bebauung

In den Erläuterungen zur baulichen Entwicklung sei angeführt, dass eine mäßige Nachverdichtung der villenähnlichen Bebauung grundsätzlich anzustreben sei; dies unter Berücksichtigung der vorliegenden Bebauungstypologie mit kleinmaßstäblichen Bauformen.

Im Flächenwidmungsplan sei das Planungsgebiet als Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2016 gewidmet.

Der Planungsbereich weise keine Nutzungsbeschränkungen auf.

Gemäß § 54 Abs. 7 TROG 2016 könnte unter den Voraussetzungen nach Abs. 2 lit. b für sonstige Gebiete oder Grundflächen, die als Bauland, als Sonderflächen oder als Vorbehaltsflächen gewidmet seien, ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage sei, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung dieser Gebiete bzw. Grundflächen mit Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Beim vorliegenden Planungsbereich handelt es sich um eine große innerörtliche Baulandreserve, welche derzeit keine ausreichende Verkehrserschließung aufweise. Anlassfall für die Erlassung des Bebauungsplanes sei die geplante Errichtung einer Kleinwohnanlage mit fünf Wohneinheiten auf Gst 221/4 KG Wattens. Zur Erteilung der Baubewilligung für dieses Bauvorhaben liege ein raumplanerisches Gutachten des Raumplaners vor, welches sich in seinen Festlegungen vollinhaltlich mit dem im gegenständlichen Bebauungsplan zu erlassenden Festlegungen decke.

Zielsetzung des Bebauungsplanes sei die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrserschließung für die im Endausbau zu erwartenden 30-40 Wohneinheiten. Für die nur einspurig geplante Erschließungsstraße sei gemäß Verkehrsgutachten des Büros Hirschhuber und Einsiedler zumindest im Bereich des Gst 221/7 KG Wattens eine Ausweiche und im westlichen Ende ein Umkehrplatz vorzusehen.

Die Festlegungen zur baulichen Entwicklung ermögliche durch die Beschränkung der Baudichte und Bauhöhe sowie der Vorgabe einer Bauplatzgröße höchst nur die Errichtung kleinteiliger Baustrukturen, welche auf die umliegende villenartige Bebauung mit größeren Grün- und Gartenflächen Bedacht nehme. Für die bestehende Doppelhausbebauung auf Gst .592 und .593 bzw. Gst 220/3 und 220/2 KG Wattens soll die bauliche Entwicklung zusätzlich durch eine Baugrenzzinie beschränkt werden. Der Verlauf der Grenzzinie ermögliche eine geringfügige Erweiterung der Bestandsobjekte gegen Süden; gewährleistet jedoch, dass bei nur einseitiger Verbauung eines einzelnen Bestandsobjektes das benachbarte Bestandsobjekt nicht zu stark beeinträchtigt werde.

Der Gemeinderat beschließt hierauf einstimmig, gemäß § 66 Abs. 1 und 2 TROG 2016 folgender Beschluss gefasst werden:

- 1) Auflegung des Entwurfs eines Bebauungsplanes nach § 56 Abs. 1 TROG 2016 für den Bereich des Gst 221/9, 221/8, 221/7, 221/6, 221/4 221/1, 220/3, 220/2, .593, .592, .523 KG Wattens laut planlicher Darstellung und Legende sowie Erläuterungsbericht der Firma Plan Alp, Innsbruck, durch 4 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt;
- 2) Gleichzeitiger Beschluss über die Erlassung eines Bebauungsplanes für den oben angeführten Planungsbereich mit folgenden Festlegungen:

Baumassendichte mindest 1,0

Baumassendichte höchst	2,2
Bebauungsdichte höchst	0,45
Nutzflächendichte höchst	0,55
max. Größe des Bauplatzes:	700 m ²
Oberirdische Geschosse:	max. 3
Max. Wandhöhe:	9,50 m
Höchster Punkt Gebäude:	597,0 m ü. A.

Festlegung der Straßen- und Baufluchtlinien sowie der Baugrenzlinien im Bereich der Gst 220/2 und 220/3 KG Wattens.

e) Bei Vorliegen von Angeboten der Firmen

Frischmann, Wattens und Dolenz Gollner, Innsbruck, beschließt der Gemeinderat in Abwesenheit von GR Moosleitner einstimmig, die Firma Frischmann mit der Erneuerung des Sonnen- und Sichtschutzes (Plisee) im Haus Salurn zum Angebotspreis von € 8.046,- inkl. MwSt. zu beauftragen. Im Budget 2021 seien hierfür Mittel in der Höhe von € 6.500,- enthalten und stimmt der Gemeinderat der Budgetüberschreitung einstimmig zu.

4) Anträge des Wohnungsausschusses

a) Der Gemeinderat beschließt einstimmig in Abwesenheit von GR Moosleitner und GV Steiner, folgende Mietwohnungen aufgrund der prekären Lage wegen des Hangrutsches am Vögelsberg wie folgt zu vergeben:

- a) Neubau Projekt „Peter-Rosegger-Straße 5“, Top 42: [REDACTED]
- b) Neubau Projekt „Peter-Rosegger-Straße 5“, Top 40: [REDACTED]
- c) Rudolf-Steinacher-Straße 15, Top 17: [REDACTED]

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig (in der Abwesenheit von GV Steiner bei der Behandlung der Wohnungsvergabe Lange Gasse 5), nachstehende, freiwerdende bzw. freistehende Gemeindewohnungen bzw. Wohnungen, an denen der Marktgemeinde Wattens das Vergaberecht zusteht, wie folgt zu vergeben:

- d) Im Gemeindewohnhaus Riedweg 40c, die Wohnung Top 10 im Ausmaß von 49,91 m², bestehend aus Küche, 2 Zimmer, Flur, Bad/ WC, Balkon und Kellerabteil nach [REDACTED] an [REDACTED] befristet auf 3 Jahre.
- e) Im Gemeindewohnhaus Lange Gasse 5, die Wohnung Top 8 im Ausmaß von 59,45 m², bestehend aus Küche, 2 Zimmer, Flur, Bad/ WC, Balkon und Kellerabteil nach [REDACTED] an [REDACTED] befristet auf 3 Jahre.

- f) Im Gemeindewohnhaus Rudolf-Steinacher-Straße 2, die Wohnung Top 7 im Ausmaß von 42,71 m², bestehend aus Küche, 1 Zimmer, Flur, Bad/ WC nach [REDACTED] an [REDACTED] befristet auf 3 Jahre.
- g) Im Wohnhaus der „Neuen Heimat Tirol“, Georgenthalstraße 9, die Wohnung Top 7 im Ausmaß von 49,02 m², bestehend aus Küche, 2 Zimmer, Flur, Bad/ WC, Abstellraum, Loggia und Kellerabteil nach [REDACTED] an [REDACTED], befristet auf 3 Jahre.

Aufgrund der Erweiterung der Tagesordnung durch den Wohnungsausschuss beschließt der Gemeinderat weiter die folgenden Wohnungsvergaben:

- j) Im Gemeindewohnhaus Weisstraße 1, die Wohnung Top 1 im Mehrzweckgebäude Oberdorf nach [REDACTED] an [REDACTED] befristet auf 3 Jahre.
- k) Im Gemeindewohnhaus Weisstraße 1, die sich im 2. Stock befindende freistehende Wohnung im Mehrzweckgebäude Oberdorf an [REDACTED], befristet auf 3 Jahre.
- l) Im Wohnhaus der „Alpenländischen Heimstätte“, Peter-Rosegger-Straße 5, die Wohnung Top 34 im Ausmaß von 50,25 m², bestehend aus Küche, 2 Zimmer, Flur, Bad/ WC, Terrasse, Garten und Kellerabteil nach [REDACTED] an [REDACTED], befristet auf 3 Jahre.

b) Vbgm. Greuter berichtet, dass in der Sitzung des Wohnungsausschusses weiters die Verlängerung von befristeten Mietverträgen behandelt worden sei und diese zur Gänze beschlossen worden sei. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Zu diesem Tagesordnungspunkt berichtet Vbgm. Greuter, dass in der Gemeinde 480 Ansuchen für Mietwohnungen vorliegen. Die Gemeinde habe daher die Bewerber angeschrieben, ob an der Zuteilung einer Mietwohnung noch Interesse bestünde. Die Gemeinde habe hierzu 152 Antworten von Wattnern und 35 Antworten von auswärtigen Interessenten erhalten. GV Peer bemerkt, dass die Sitzung des Wohnungsausschusses gestern um 19 Uhr geendet habe. Er habe jedoch heute eine Anfrage aus der Bevölkerung erhalten, ob es stimme, dass bestimmten Personen eine Wohnung zugewiesen werde. Bürgermeister Oberbeirsteiner findet für diese Anfrage keine Erklärung. Vbgm. Greuter antwortet, dass im Falle einer Wohnungsvergabe diese vor der Sitzung noch nicht eindeutig geklärt gewesen sei. Man habe um ca. 16:45 Uhr die entsprechende Person angerufen, ob das Ansuchen noch aktuell sei.

5) Anträge des

Sozial- und Familienausschusses:

a) Zur Durchführung der diesjährigen Weihnachtsaktion wird vom Sozial- und Familienausschuss folgendes einstimmig beantragt:

- 1) Die Einkommensgrenzen für die Gewährung der freiwilligen Weihnachtszuwendung werden entsprechend den Richtsätzen für die Gewährung von Ausgleichszulagen nach dem ASVG in Nettobeträgen festgelegt, wobei Pflegegeld, Mietzins- und Familienbeihilfe nicht berücksichtigt werden;

Für die Gewährung der Weihnachtszuwendung in der Höhe von € 320,-- pro Haushalt gelten folgende Netto-Einkommensgrenzen:

a) **Alleinstehende Personen:**

Wenn das monatliche Gesamteinkommen € 917,35 netto nicht übersteigt.

b) **Ehepaare oder in Lebensgemeinschaft lebende Personen:**

Wenn das monatliche Gesamteinkommen € 1.447,22 netto nicht übersteigt.

- 2) Antragsberechtigt sind alle Personen mit aufrechtem Hauptwohnsitz in Wattens;
- 3) Für jedes, im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigtes Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe, erhöht sich die Einkommensgrenze um € 240,-- netto und die Zuwendung erhöht sich je Kind um € 50,--;
- 4) Für Notstandsfälle, wo Geldzuwendungen nicht zweckmäßig erscheinen, werden Gutscheine der Wattener Kaufmannschaft bereitgestellt;
- 5) Personen oder Ehepaare, welche im „Haus am Kirchefeld“ oder „Haus Salurn“ leben und eine Ausgleichszulage nach dem ASVG beziehen, erhalten eine Zuwendung in der Höhe von je € 100,--;
- 6) BewohnerInnen vom Verein „Tafel“ erhalten eine Zuwendung von je € 110,--.
- 7) Diverse Rückstände von BürgerInnen auf der Marktgemeinde Wattens werden von der freiwilligen Zuwendung einbehalten.

Eine Prüfung der Anspruchsberechtigung erfolge ausnahmslos nur nach schriftlicher Anmeldung und unter Offenlegung des gesamten Haushaltseinkommens. Ein entsprechendes Formular liege im Warteraum der Abteilung Wohnungs- und Sozialamt auf.

Personen, welche sich in besonders berücksichtigungswürdiger Notlage und Krankheit befinden, jedoch über den vorgegebenen Einkommensgrenzen liegen, werden gesondert in der Sozial- und Familienausschusssitzung besprochen.

Weiters erfolge die Möglichkeit der Anmeldung nur während des ausgeschriebenen Zeitraumes.

Der Gesamtaufwand für die freiwillige Weihnachtszuwendung der Gemeinde betrug im Jahr 2019 € 26.500,-

Die Bevölkerung wird über diese Weihnachtsaktion mittels Postwurfes, Aushang in den Gemeindetafeln, Kindergärten und Schulen sowie der Gemeindehomepage informiert.

Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten, bedürftige und in einer Notlage befindliche Personen, zusätzlich über die Weihnachtsaktion zu informieren.

Der Gemeinderat erhebt den Antrag stimmeneinhellig zum Beschluss.

6) Bericht des Bürgermeisters:

- Verabschiedung der Direktorin der Volksschule am Vögelsberg
- Dank an GR Mag. Schmied für die Verlegung der Stolpersteine
- Der Bürgermeister in seiner Funktion als Standesbeamter hat die Hochzeit von GV Herrn Peer übernommen
- Besichtigung der Kristallwelten mit den Mitgliedern des GR am 23.07.2020
- Neue Pächter der Lizumer Hütte
- Jubiläumsfeier im Beisein des Gemeinderates der Firma Perktold GesmbH
- Alpencup
- Eröffnung des neuen Spielplatzes in der Dr.-Karl-Stainer-Straße
- Dank an Kaufmannschaft für Piepmatzfest
- Fahrradparade mit 35 Teilnehmern am 16.09.2020
- Eröffnung der Tiroler Ölmühle (Evelyn Thurner) in der Egger-Lienz-Straße
- Geplante Milchlieferungen an die Gemeinde über David Schöser (Vögelsberg)
- Ferienexpress und Bürgermeisterfrühstück
- Carsharing im Ortszentrum

- Bocciaturnier
- Sehenswerte Filmvorführung über Franz Oppurg im Museum Wattens
- Moarhaus (Franz-Strickner-Straße 3) Wohnung im Erdgeschoss könnte event. als Geschäft (Obsthandel Stauder) verwendet werden; man arbeite an einer möglichen Realisierung

7) Anträge, Anfragen und Allfälliges

a) GV Steiner übergibt dem Bürgermeister ein an die Gemeinde als Pflichtschulerhalter gerichtete Schreiben des Landes Tirol. Der GR habe diesbezüglich keine Information erhalten und man hätte diesen Punkt beraten und beantworten können. Die Amtsleiterin stellt hierzu fest, dass dieses Schreiben bekannt sei und man im Gemeindeamt darüber gesprochen habe.

b) GV Steiner habe hinsichtlich des Neubaus der Volksschule am Kirchplatz einen absoluten Stillstand festgestellt. Er ersuche um Information über den Stand der Dinge und sollte eine Realisierung so rasch wie möglich in Angriff genommen werden. Die Finanzierung des Schulneubaues müsste grundsätzlich möglich sein. Der Bestand sei sehr desolat. Zurzeit stünden Zuschüsse von Land und Bund für derartige Bauten zur Verfügung. Der Bürgermeister weist darauf hin, dass sich die Gemeinde neu orientieren müsse. Das Thema „Schulneubau am Kirchplatz“ sei natürlich aktuell. GR Schrott weist darauf hin, dass die Schule nicht mehr den pädagogischen Ansprüchen entspreche. Die Ganztagesbetreuung müsse mit einer provisorischen KÜcheneinrichtung angeboten werden. Man sollte den Neubau zügig vorantreiben.

c) GR Mößmer verweist auf durch die starken Regenfälle entstandenen Behinderungen durch Sträucher im Bereich des Piepmatzweges. Außerdem habe er die Anfrage eines Bürgers erhalten, ob der gesperrte Mühlalweg und andere Wege in diesem Bereich wieder eröffnet werden. Der Bürgermeister weist darauf hin, dass der Piepmatzweg laufend instandgehalten werde. Eine Begehung des Mühlalweges und der Umgebung durch die Wildbach- und Lawinenverbauung habe ergeben, dass eine Freigabe dieser Weganlagen derzeit nicht möglich sei.

d) GR Weißenbrunner führt aus, dass die Mittelfreigabe für das kommende Jungbürgerforum noch nicht festgelegt werden konnte, da Corona-bedingt eine Durchführung zur Zeit nicht möglich ist, sollte es die Situation im Frühjahr zulassen, wird man dies Anfang 2021 besprechen.

e) GR Moosleitner berichtet, dass GR Mößmer und er an einer Besichtigung der Glungezerbahn am letzten Freitag teilgenommen hätten. Dabei seien der Speichersee, die Pumpstation, die Talstation und die Bergstation I und II besichtigt wurden. Die Mittel der Gemeinden seien gut investiert worden und werde der Zeitplan eingehalten. Bürgermeister Oberbeirsteiner bestätigt, dass die bereits realisierten Teile der Anlage gut funktionieren und er ein sehr positives Echo erhalten habe.

f) GR Schrott weist darauf hin, dass die Löschtruppe am Vögelsberg unbedingt einsatzfähig bleiben müsse. Das einzige Löschfahrzeug am Vögelsberg ist nicht mehr einsatztauglich. Man arbeite an einer Lösung.

g) Ortsvorsteher Martin Egger bedankt sich für die Unterbringung der durch den Hangrutsch massiv betroffenen Bewohner einiger Wohnhäuser in einer Gemeindeförderung.

h) Ortsvorsteher Egger ersucht um Aufstellung eines Schutzes vor Witterungseinflüssen insbesondere für Kinder im Bereich des Verbindungsweges von Vögelsberg nach Volders.

i) Der Bürgermeister berichtet, dass die Hangentwässerung am Vögelsberg vorangetrieben werde. Die Errichtung von Drainagemassnahmen sei geplant und hätte diesbezüglich ein Gespräch mit den betroffenen Grundeigentümern und der Gemeinde Volders stattgefunden.

j) GR MMag. Schmied bedankt sich beim Team des Museums. Zum Schwerpunkt „Filmabend Franz Oppurg“ im Museum Wattens morgen werde neuerlich ein Filmabend abgehalten und soll dieser im Rahmen der eingerichteten Dauerausstellung weiter gezeigt werden.

k) GR MMag. Schmied berichtet über folgende

Veranstaltungen:

- Vorführung von Philipp Lehar zu den verlegten Stolpersteinen
- Radparade
- Möglichkeit der Nutzung eines E-bikes bei der Firma M-Preis in der Bahnhofstraße - Probefahrt

l) Der Bürgermeister berichtet, dass Frau GR Katharina Spieß ihr Gemeinderatsmandat aus beruflichen Gründen niederlegt habe.

m) Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die Benützung der Sporthalle wegen der bestehenden Covid Situation sehr schwierig sei und die Hallen erst ab 18 Uhr vergeben werden dürfen.

n) Der Bürgermeister teilt mit, dass die Sportgruppe Büffel bei der Gemeinde im heurigen Jahr kein Subventionsansuchen stellen werde, da sie ihren Tätigkeiten nicht nachkommen haben können.

o) Der Bürgermeister bedankt sich bei der Pfarre für die Restaurierung des Hl. Laurentius.

p) Der Bürgermeister weist darauf hin, dass der Baufortschritt durch die WSG am Sportplatz plangemäß verlaufe.

q) Der Bürgermeister gratuliert Herrn GV Dietmar Hinterreiter zu seinem Geburtstag.

r) Der Bürgermeister teilt mit, dass die nächste Sitzung des Gemeinderates am 05.11.2020 stattfinden werde.

s) Der Bürgermeister informiert über eine am 28./29.9. statt findende Veranstaltung zum neuen Corporate Design.

Vor Behandlung des folgenden Tagesordnungspunktes wird vom Gemeinderat die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

8) Anträge des Personalausschusses:

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Abschließend gibt der Bürgermeister folgenden Bericht zur Situation in der Marktgemeinde Wattens bekannt:

- Mindereinnahmen bis Ende des Jahres: € 1.149.000,-
- Verlust aus Abgabe der Ertragsanteile: 803.000,-
- Mindereinnahmen Musikschule: € 30.000,-
- Mindereinnahmen Schwimmbad: € 55.000,-
- Mindereinnahmen Kindergarten: € 40.000,-
- Nicht budgetierte Kosten für die Ersatzwasserversorgung am Vögelsberg: € 100.000,-
- Zuschüssen des Bundes: € 830.000,-
- Einnahmen aus 30 Mil. Topf des Landes: € 300.000,-
- Einnahmen aus 40 Mil. Topf des Landes: € 500.000,-

Man habe das Budget des heurigen Jahres nochmal durchgesehen und festgestellt, dass die Gemeinde heuer finanziell wahrscheinlich das Auslangen finden werde. Zur Frage von GR Moosleitner, ob sich die Zahlungen an Sozialleistungen aus den Mindereinnahmen der Gemeinde ändern werden, antwortet der Bürgermeister, dass diese Frage noch abzuklären sei. Hierzu stellt GR Moosleitner fest, dass die Entlassung von 1.000

Mitarbeitern im Betrieb Swarovski jedenfalls fix sei.

Da keine weiteren Tagesordnungspunkte zur Beratung stehen, schließt der Bürgermeister um 21:55 Uhr die Sitzung.

Der Schriftführer:

Für den Gemeinderat: